

# LIBERAL-KONSERVATIVE REFORMER

Landkreis Harburg

Gründungssatzung  
vom 11.12.2020

(red. Änderung vom 21.11.2020)  
(Nachtrag in §12 Genehmigung LaVo vom 22.12.2020)



LKR



Liberal  
Konservative  
Reformer

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, und Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes	2
§ 2	Organe	2
§ 3	Einberufung des Kreisparteitages, Tagesordnung, Anträge	2
§ 4	Aufgaben des Kreisparteitages, Wahlen	3
§ 5	Beschlussfassung des Kreisparteitages	4
§ 6	Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Kreisvorstandes	5
§ 7	Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes	6
§ 8	Sitzungen des Kreisvorstandes	7
§ 9	Orts/Stadtverband	7
§ 10	Regelung der Bundessatzung, nachgeordnete Verbände	8
§ 11	Delegierte im Konvent und Delegiertenparteitagen	8
§ 12	Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	8
	Unterschriften	

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband der Partei „Liberal-Konservative Reformer“ führt den Namen „**Liberal-Konservative Reformer, Kreisverband Landkreis Harburg**“.
- (2) Die Kurzbezeichnung des Kreisverbandes lautet „LKR Landkreis Harburg“.
- (3) Über den Sitz der Geschäftsstelle des Kreisverbandes entscheidet der Kreisvorstand.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes entspricht den Grenzen des niedersächsischen Landkreises Harburg.
- (5) Die Gründung des Kreisverbandes bedarf gemäß § 2 Abs. 2, Satz 2 Bundessatzung der Genehmigung des zuständigen Landesvorstands Niedersachsen.

## § 2 Organe

Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

## § 3 Einberufung des Kreisparteitages, Tagesordnung, Anträge

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist mindestens einmal jährlich als ordentlicher Kreisparteitag als Mitgliederparteitag einzuberufen.
- (2) Der Kreisvorstand beschließt über Ort und Datum des Kreisparteitages. Unverzüglich nach Beschlussfassung informiert er darüber die nachgeordneten Stadt-, Gemeinde- und Stadtbezirksverbände.  
Falls sachliche Gegebenheiten dies erforderlich machen, darf der Kreisvorstand einen bereits einberufenen Kreisparteitag räumlich verlegen. In diesem Fall sind die Mitglieder unverzüglich über die Verlegung zu informieren.
- (3) **Ordentlicher Kreisparteitag**  
Ein ordentlicher Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung des Tagungsortes und einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die von der Partei eingerichtete bzw. die gem. § 6 Abs.3 der Bundessatzung hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist und ordnungsgemäß versandt wurde. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.
- (4) **Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages und Anträge**
  - (a) Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und - soweit verfügbar - die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen beizufügen.
  - (b) Nachgeordnete Vorstände sowie mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder können beim Kreisvorstand bis zwei Wochen vor dem Parteitag
    - i. eine Ergänzung oder Änderung der vorläufigen Tagesordnung beantragen;
    - ii. Anträge zu § 4 Abs.1 Buchstabe (c) einbringen.Der Kreisvorstand hat das Recht, die vorgenannten Anträge ohne Einhaltung der Fristen einzubringen.
  - (c) Die Anträge sind von den Antragstellern zu begründen und den Mitgliedern eine Woche vor dem Parteitag vom Kreisvorstand zu übersenden. Eine Stellungnahme der Antragskommission kann beigefügt werden.

- (d) Änderungsanträge zu den Anträgen gem. Buchstabe (b) sind nach dem Ablauf der Antragsfrist gem. Buchstabe (b) nur zulässig, wenn sie auf dem Parteitag mündlich begründet werden und sich auf den Text vom Parteitag behandelte Anträge beziehen.
  - (e) Anträge gem. Buchstabe b), die erst auf dem Parteitag gestellt werden (Initiativanträge), werden behandelt, falls sie von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingebracht werden und der Parteitag ihre Zulassung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.
  - (f) Das Weitere bestimmt die Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen.
- (5) **Außerordentlicher Kreisparteitag**
- (a) Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreisparteitag einberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird
    - i. durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Kreisvorstandes
    - ii. oder durch Beschluss von mindestens einem Drittel der nachgeordneten Stadtbezirksvorstände; dem Kreisvorstand ist von jedem dieser Vorstände vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
    - iii. oder durch einen von 20 % der Mitglieder namentlich unterzeichneten Antrag.
  - (b) Die Einberufung muss binnen eines Monats nach dem Beschluss mit einer Ladungsfrist von vier Wochen, in eilbedürftigen Fällen von mindestens sieben Tagen erfolgen.
  - (c) Mit der Einberufung sind vom Kreisvorstand
    - i. die vorläufige Tagesordnung und - soweit verfügbar- die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen zu übersenden;
    - ii. die Antragsfrist festzusetzen.
  - (d) Der Kreisvorstand , nachgeordnete Vorstände sowie mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder können
    - i. Ergänzungen oder Änderungen der vorläufigen Tagesordnung beantragen;
    - ii. Anträge einbringen, welche unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

Die Anträge müssen binnen einer Frist, welche der Hälfte der vom Tag der Einberufung bis zum Parteitag verbleibenden Tage entspricht, beim Kreisvorstand eingehen.
  - (e) Im Übrigen sind die Regelungen gem. Abs. 4 Buchstaben (c) bis (f) entsprechend anzuwenden.
  - (f) Zwischen zwei außerordentlichen Kreisparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Kreisvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

#### **§ 4 Aufgaben des ordentlichen Kreisparteitages, Wahlen**

- (1) Zu den Aufgaben des ordentlichen Kreisparteitages gehören:
  - (a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Kreisvorstandes, darunter - sofern der Kreisverband über Finanzhoheit verfügt - des gesetzlichen Rechenschaftsberichtes gem. § 23 PartG. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist allen Mitgliedern mit der Einladung zum Kreisparteitag zu übersenden;
  - (b) die Ermöglichung eines Tätigkeitsberichtes der Abgeordneten im Kreisverband. Über die Redezeit ist vom Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
  - (c) die Entlastung des Kreisvorstandes;

- (d) die Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische, insbesondere den Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes betreffende, Fragen der Partei;
  - (e) die Beschlussfassung über die Kommunalwahlprogramme des Kreisverbandes für die nächsten Kommunalwahlen im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes;
  - (f) die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes im Rahmen der Mustersatzung des Bundesverbandes gem. § 2 Abs.4 der Bundessatzung;
  - (g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes oder nachgeordneter Verbände.
- (2) Der Kreisparteitag kann Anträge zu bestimmten politischen oder organisatorischen Fragen an den Kreisvorstand überweisen. Der Kreisvorstand unterbreitet dem nächsten Kreisparteitag einen Beschlussvorschlag.
- (3) Darüber hinaus ist der Kreisparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Kreisvorstand Weisungen zu erteilen, soweit dies der Satzung nicht widerspricht.
- (4) Der Kreisparteitag wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren den Kreisvorstand (§ 6) sowie im Falle der Finanzhoheit zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- (5) Der Kreisparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Kreisvorstand sowie einzelne seiner Mitglieder und Rechnungsprüfer abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn eines Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist und
- (a) von mindestens 25 % der Mitglieder namentlich unterzeichnet wurde oder
  - (b) von einem oder mehreren nachgeordneten Verbänden, die mindestens 60 % der Mitglieder des Kreisverbandes vertreten, eingebracht wird, wobei die zugrunde liegenden Beschlüsse durch die jeweiligen Vorstände mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden sein müssen.

Ein Antrag auf Abwahl einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes sowie Kreisrechnungsprüfer kann auch von dem Kreisvorstand aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschlusses gestellt werden. Der Abwahantrag gemäß Satz 3 kann spätestens drei Wochen vor Beginn eines Kreisparteitages von dem Kreisvorstand beschlossen werden. Der Kreisvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder auf den Eingang bzw. den Beschluss über einen Antrag auf Abwahl hinzuweisen.

## **§ 5 Beschlussfassung des Kreisparteitages**

- (1) Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (2) Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Änderungen der Satzung gemäß § 4 Abs. 1 (f) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie müssen der gem. § 2 Abs. 4 der Bundessatzung beschlossenen Mustersatzung entsprechen und bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes. Über Anträge gemäß Satz 1 kann abgestimmt werden, wenn diese bis drei Wochen vor dem Beginn eines Kreisparteitages im Wortlaut beim Kreisvorstand eingereicht und von mindestens einem der nachgeordneten Stad-, Gemeinde, oder Stadtbezirksvorstand oder von mindestens fünf Prozent der Mitglieder (Stand: 31.12. des Vorjahres) gestellt wurden. Der Kreisvorstand hat das Recht, Anträge zur Änderung der Satzung ohne Einhaltung einer Frist zu stellen, wenn der Tagesordnungspunkt zu Änderung der Statuten mit der Versendung der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder angekündigt worden ist. Satzungsänderungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder des Bundes- bzw. Landesvorstandes erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.
- (4) **Geschäftsordnung**  
Die vom Bundesparteitag beschlossene Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen gilt entsprechend für die Parteitage und Versammlungen des Kreisverbandes, für alle Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane, Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Gruppierungen gem. § 23 der Bundessatzung, soweit nicht auf der Grundlage der Bundessatzung, der Schiedsgerichtsordnung sowie der Finanz- und Beitragsordnung erlassene Geschäftsordnungen zur Anwendung kommen.
- (5) Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

## § 6 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand besteht mindestens aus
- dem Vorsitzenden;
  - eins bis drei stellvertretende Vorsitzende; sofern die Voraussetzungen für die Wahl des Schatzmeisters gemäß (c) entfallen, sind zwei oder drei stellvertretende Vorsitzende zu wählen, über die Anzahl entscheidet der Kreisparteitag;
  - dem Schatzmeister, sofern der Kreisverband Finanzhoheit oder die Erlaubnis des Landesvorstandes, unter dessen Aufsicht eine eigenen Kasse und ggf. ein Unterkonto des Landesverbandes zu führen, besitzt.
  - Die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder beträgt maximal 9, eine ungerade Zahl an Vorstandsmitgliedern ist zur Vermeidung von Pattsituationen bei Abstimmungen zu empfehlen.

Die Mitglieder gemäß (a) bis (c) bilden gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand im Sinne dieser Satzung.

Sofern der Landesverbandstag dies beschließt, können folgende weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden:

- der stellvertretende Schatzmeister, sofern die Voraussetzungen zur Wahl des Schatzmeisters gemäß (c) bestehen;
- der Leiter des Vorstandssekretariats;
- ggf. bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder.

- (2) Der Kreisschatzmeister ist im Falle der Finanzhoheit für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gem. § 23 PartG zuständig. Der Kreisschatzmeister berichtet dem Kreisvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei. Der Kreisschatzmeister hat gegenüber allen den Haushalt des Kreisverbandes betreffenden ausgabenwirksamen Beschlüssen des Kreisparteitags ein Veto-Recht. Das Veto des Kreisschatzmeisters kann mündlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail ausgesprochen werden. Es ist sofort wirksam und kann nicht vor einem Schiedsgericht der Partei angefochten werden.
- (3) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes werden von dem Kreisparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Kreisvorstandes führen bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (4) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine **Geschäftsordnung** und führt die Beschlüsse des Kreisparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören u.a.:
  - (a) Im Falle der Finanzhoheit in finanziellen Angelegenheiten die Beschlussfassung
    - i. über alle Etats des Kreisverbandes und dessen mittelfristige Finanzplanung;
    - ii. über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse des Kreisverbandes;
    - iii. über den gem. § 23 Abs.1 Satz 3 des Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes;ansonsten ggf. die Beschlussfassung im Rahmen durch den Landesvorstand zugewiesener Budgets.
  - (b) die Koordinierung der Entwicklung der Programme und programmatischen Standpunkte des Kreisverbandes der Partei;
  - (c) die Behandlung dringender politischer Themen und Abgabe von Stellungnahmen des Kreisverbandes der Partei zu aktuellen politischen Fragen;
  - (d) die Vertretung des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit sowie dessen Darstellung in den sozialen Medien;
  - (e) die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen bei Kommunalwahlen sowie die Unterstützung des Landesverbandes bei den Wahlen zum Landtag, Deutschen Bundestag und Europäischen Parlament.
  - (f) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird;
  - (g) die Teilnahme an Sitzungen nachgeordneter Vorstände mit Rederecht.

## § 7 Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisverband wird durch zwei der Mitglieder des Kreisvorstandes gem. § 6 Abs.1 (a) bis (c) gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Kreisvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Kreisverbandsgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Kreisverbandsgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Kreisvorstandes und die allgemeine Verwaltung des Kreisverbandes zuständig. Wird ein Mitglied des Kreisvorstandes zum Kreisverbandsgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.
- (3) Der Kreisvorstand kann für von ihm zu bestimmende Politikbereiche Sprecher berufen und wieder abberufen.

- (4) Der Kreisvorstand berichtet dem Landesvorstand mindestens halbjährlich über seine Tätigkeit, im Falle der Finanzhoheit einschließlich der Entwicklung der Finanzen des Kreisverbandes, beschlossene Etats und die mittelfristige Finanzplanung.
- (5) Sind weniger als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder noch im Amt oder tritt der Kreisvorstand auf der Grundlage eines mit Zweidrittelmehrheit seiner amtierenden Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurück, hat er unverzüglich zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen.  
Ist die Vertretungsberechtigung des Kreisvorstandes gem. § 7 Abs.1 dieser Satzung oder § 11 Abs.1 Satz 2 PartG nicht mehr gegeben, übernimmt bis zur Neuwahl des Vorstandes der Vorstand der nächsthöheren Gliederungsebene die Geschäftsführung gemäß § 2 Abs. 6 der Bundessatzung.

## § 8 Sitzungen des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.
- (2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder mindestens einer seiner Stellvertreter, an der Sitzung teilnimmt.
- (3) Der Kreisverbandsgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird.
- (4) Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- (5) Besteht die Möglichkeit, dass die Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit einem Vorstandsmitglied einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder dass das Vorstandsmitglied aus anderen Gründen befangen sein könnte, darf das Vorstandsmitglied an der weiteren Beratung nicht teilnehmen und nicht abstimmen. Das Vorstandsmitglied hat hierauf unaufgefordert hinzuweisen.

## § 9 Orts/Stadtverband

- (1) Die Gründung eines Orts/Stadtverbandes kann für das Gebiet eines Orts oder mehrerer benachbarter Gemeinden erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 6 Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Die Gründung erfolgt durch den Kreisvorstand.
- (2) Jeder Orts/Stadtverband muss mindestens einen gemäß §11 PartG vorgeschriebenen Vorstand haben. Die Mitglieder des Orts/Stadtverbandes können durch Satzung oder Beschluss und je nach Anforderung eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.
- (3) Dem Orts/Stadtverband gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet des Orts/Stadtverbandes ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern keiner der betroffenen Ortsverbände widerspricht. Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet nach Abs.1 Satz 1.
- (4) Der Kreisvorstand kann die Auflösung eines Orts/Stadtverbandes beschließen, wenn der betreffende Verband weniger als 4 Mitglieder hat, wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Orts/Stadtverbandes erfolgt ist oder kein Vorsitzender zur Wahl bereit steht.



## § 10 Regelungen der Bundessatzung, nachgeordnete Verbände

- (7) Ergänzend gelten die Regelungen der §§ 2 bis 8 der Bundessatzung. Sofern Regelungslücken auftauchen sollten, gelten die Bestimmungen der Bundes- und nachgeordnet der Landessatzung.
- (8) Die Regelungen dieser Satzung gelten mit Ausnahme der die Satzungs- sowie die Finanz- und Personalautonomie betreffenden Regelungen auch für nachgeordnete Stadt-, Gemeinde- und Stadtbezirksverbände entsprechend. Im Falle eigener Finanzautonomie kann der Kreisverband nachgeordneten Stadt-, Gemeinde- und Stadtbezirksverbänden jedoch gestatten, unter seiner Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine Kasse bzw. ein Unterkonto des Kreisverbandes zu führen.

## § 11 Delegierte des Kreisverbandes

- (1) Die vom Kreisparteitag gewählten Delegierten und Abgesandten zu Delegiertenversammlungen oder ähnlichen Entscheidungsgremien, die nicht als Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, verpflichten sich, nach Erhalt der Tagesordnungen des Entscheidungsgremiums sich ein Meinungsbild über die Abstimmungspunkte unter den Mitgliedern im Kreisverband zu machen. Parteitage sind dabei zu nutzen, Internetabstimmungen oder Befragungen per E-Mail sind ebenso zulässig.
- (2) Der Delegierte ist angehalten, sein Abstimmungsverhalten an dem gewonnenen Meinungsbild auszurichten.
- (3) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, eine vom Delegierten oder Abgesandten erstellte Internetabstimmung oder E-Mail Befragungen an die Kreismitgliedschaft zu versenden.

## § 12 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

Die Satzung tritt nach ihrer am 11.12.2020 erfolgten Verabschiedung durch den Gründungsparteitag vorläufig und mit Genehmigung des Landesvorstandes am 22.12.2020 endgültig in Kraft.

## **Ende der Satzung der „Liberal-Konservative Reformer, Kreisverband Landkreis Harburg“.**

Die originalen Unterschriften befinden sich auf dem beim Vorsitzenden hinterlegten Satzungsoriginal.